

Der auswärtige Handel des deutschen Wirtschaftsgebiets in den Jahren 1889 bis 1912

(Vor dem 1. März 1906 des deutschen Zollgebiets)

Es umfassen seit 1. März 1906:

1. Der Gesamteigenhandel

die gesamte Ein- und Ausfuhr mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr.

2. Der Spezialhandel

die Einfuhr

in den freien Verkehr aus dem Ausland, von Zollausschlüssen, von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw., zur Veredelung (einschl. der Be- oder Verarbeitung im Freihafen Hamburg) auf inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbräuche, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe;

die Ausfuhr

aus dem freien Verkehr nach dem Ausland einschl. der unter amtlicher Überwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren, nach der Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg auf inländische Rechnung hergestellten Waren.

Vor dem 1. März 1906 wurde der Außenhandel des deutschen Zollgebiets ermittelt. Das deutsche Wirtschaftsgebiet umfaßt das deutsche Zollgebiet und die Zollausschlüsse Bremerhaven, Cuxhaven, Geestemünde und Hamburg. Durch die am 1. März 1906 eingetretene Änderung, insbesondere durch die Einbeziehung des Verkehrs im Freihafen Hamburg, wird der Gesamteigenhandel, in geringerem Maße der Spezialhandel beeinflusst.

Vom 1. März 1906 ab werden die zum Baue, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von Seeschiffen eingeführten Gegenstände in den Außenhandel aufgenommen. Der Schiffsbedarf der ausgehenden deutschen Schiffe an ausländischen Waren wird von diesem Zeitpunkt ab als Einfuhr im Spezialhandel verzeichnet, während er vorher als Ausfuhr von Niederlagen im Gesamteigenhandel nachgewiesen wurde. Ferner sind von dem genannten Zeitpunkt ab die von Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und zubereiteten, an sich zollpflichtigen Fische und anderen Seetiere sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse aus dem deutschen Außenhandel ausgeschlossen worden.

Seit 1897 werden die ein- und ausgeführten Schiffe in der Statistik des deutschen Außenhandels und die im Veredelungsverkehr auf inländische Rechnung ein- und ausgeführten Waren im Spezialhandel nachgewiesen. Vorher war vom Veredelungsverkehre nur der Mühlenlagerverkehr mit Getreide und Ölfrüchten und der Verkehr mit Reis und Reisstärke in den Reisstärkefabriken in den Spezialhandel einbezogen.

Vor dem 1. März 1906 galt als Herkunftsland das Land, in dem eine Ware gekauft und als Bestimmungsland das Land, nach dem eine Ware verkauft worden ist. Von dem genannten Zeitpunkt ab gilt als Herkunftsland das Land, in dem die eingeführte Ware erzeugt oder hergestellt worden ist, und als Bestimmungsland das Land, für dessen Verbrauch die ausgeführte Ware bestimmt ist.